

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Stück, 24.02.1901

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 24. Febr. 1901.) 5. Stück.

Inhalt:

- N^o 8. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1901 zur Ausführung des Gesetzes vom 29. December 1881, betreffend die Förderung der Rindviehzucht im Herzogthum Oldenburg.

N^o 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 29. December 1881, betreffend die Förderung der Rindviehzucht im Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, den 16. Februar 1901.

Mit Beziehung auf Artikel 21 des Gesetzes vom 29. December 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht im Herzogthum Oldenburg, bringt das Staatsministerium folgende Abänderung der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. April 1882 zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen, durch die Bekanntmachung vom 16. Februar 1897 abgeänderten Instruction für die Großherzoglichen Aemter, die Verbandskommissionen und die Rührungskommissionen zur öffentlichen Kunde:

Der Absatz 2 des §. 14 erhält folgenden Wortlaut:

Dem Besitzer eines angeführten Stieres wird sofort der vom Obmann unterzeichnete Zulassungsschein

ausgehändigt. Auf Antrag der Verbandskommission kann indessen das Staatsministerium, Departement des Innern, für den betreffenden Bezirk die Zustellung der Zulassungsscheine nach dem Köhrungstermin mit der Maßgabe gestatten, daß den Stierbesitzern, die dies ausdrücklich verlangen, der Zulassungsschein sofort im Termin auszuhändigen ist.

Oldenburg, den 16. Februar 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.